

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

31. Sitzung, 11.04.1864

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Einunddreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 11. April 1864. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Ausschußbericht über den Gesetzentwurf, betreffend die dem Unternehmer von Dampfkessel-Anlagen zur Last fallenden Kosten der Untersuchung derselben.
 - 2) Desgl., betreffend den Austritt der Militärpersonen aus dem Dienst etc.
 - 3) Desgl. über die Petition der Centralconferenz des Oldenburgischen Lehrervereins um Verbesserung des Dienst Einkommens der Lehrer.
 - 4) Wiederholung der Abstimmung über den Antrag des Abg. Strackerjan III. in Betreff des Beitragsverhältnisses zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums, event. über den Ausschußantrag Nr. 3.

Vorsitzender: Präsident Becker.

Am Ministertische: Die Regierungscommissäre Meinardus und Bucholz.

Der Präsident eröffnet die Sitzung; das Protokoll der vorigen Sitzung wird von dem Schriftführer Strackerjan III. verlesen und von der Versammlung genehmigt.

Präsident: In Veranlassung eines Ersuchens der Staatsregierung, die Verhandlung des Militärpensionsgesetzes nicht schon am 9. April stattfinden zu lassen, habe er die auf diesen Tag angeordnete Sitzung auf heute umgesetzt.

Eingänge:

- 1) Petition aus Minsen wegen der Eisenbahn-Vorlage; an den Eisenbahnausschuß.
- 2) Petition aus Rastede wegen der Eisenbahn; desgl.
- 3) Petition des Lehrers Müller zu Horumersiel wegen Erhöhung seiner Pension; an den Petitionsausschuß.
- 4) Petition der Gemeinde Hammelwarden wegen Chauffeeanlage; an den Finanzausschuß.
- 5) Petition aus Wiefelstede wegen Chauffeeanlage; desgleichen.
- 6) Eingabe des Vorstands des germanischen Museums in Nürnberg wegen Unterstützung; desgl.

7) Petition des Lüder Plump zu Stollhamm wegen Pachtermäßigung; an den Petitionsausschuß.

8) Schreiben der Staatsregierung, betreffend Zustimmung zu dem Gesetzentwurf wegen des Hebammenwesens in Birkenfeld; ad acta.

Es steht zuerst zur Verhandlung der Bericht des Verwaltungsausschusses zu dem Gesetzentwurf, betreffend die dem Unternehmer von Dampfkessel-Anlagen zur Last fallenden Kosten der Untersuchung derselben.

Die Ausschufsanträge 1 und 2 werden angenommen.

Zu Antrag 3 (Ermächtigung der Regierung, die Gebühren zu ermäßigen):

Abg. **Ahlhorn:** Der Antrag schein ihm zu weit zu gehen, indem er ohne alle Beschränkung der Regierung die Befugniß gebe, an die Stelle der jetzt durch ein bestimmtes Gesetz genau normirten Gebühren, andere, geringere treten zu lassen. Damit, daß die Gebühren die Auslagen des Staates decken sollen, sei er einverstanden; diese Beschränkung finde er aber nur in den Motiven, während der Antrag, seines Erachtens, der Regierung vollständige Freiheit gebe. Er sehe sich deshalb genöthigt, gegen diesen Antrag zu stimmen und gebe es dem Ausschuf anheim, bei der zweiten



Lesung einen andern einzubringen, welcher die nach der Motivirung zu beschränkende Befugniß präciser ausdrücke.

Abg. **Selkman** II.: Der Satz, daß die Gebühren dazu bestimmt seien, die Kosten der Untersuchung zu erstatten, sei die Grundlage des ganzen Gesetzes; er sei von der Staatsregierung an die Spitze des Entwurfs gestellt und vom Ausschuß durchgehends festgehalten. Es seien demgemäß auch die bestimmten Gebührensätze nach den Kosten berechnet; da es indeß nicht ganz unwahrscheinlich sei, daß diese Kosten mit der Zeit sich verringern werden, so habe es ihm unbedenklich erschienen, für diesen Fall der Staatsregierung die Befugniß zu geben, auch die Gebühren entsprechend zu ermäßigen, ohne dabei der Landeskasse einen Profit in irgend einer Weise zuwenden zu wollen. Die Befugniß des Abg. **Ahlhorn**, die Staatsregierung könne diese Befugniß mißbräuchlich über das Prinzip des Gesetzes hinaus ausdehnen, theile der Ausschuß keineswegs; glaube aber der Abg. **Ahlhorn**, daß der Wortlaut des Antrags zu weit gehe, so würde es seine Sache gewesen sein, einen darauf bezüglichen Antrag zu stellen, anstatt das dem Ausschuß für die zweite Lesung, wie er es schon öfters gethan habe, anheim zu geben. Der Ausschuß könne nichts Besseres bringen und halte den Antrag, in Berücksichtigung der Grundlage des ganzen Gesetzes, für durchaus richtig gefaßt.

Abg. **Ahlhorn**: Er habe schon hervorgehoben, daß er zunächst gegen den Antrag stimmen werde; dadurch sei es nicht ausgeschlossen, daß er selbst in der zweiten Lesung einen Antrag auf eine ähnliche Bestimmung in besserer Fassung einbringe. Uebrigens habe er auch Nichts dagegen, den ganzen Artikel zu streichen und es der Staatsregierung zu überlassen, seiner Zeit dem Landtage, der ja alle drei Jahre wenigstens zusammenkomme, Vorschläge zu etwaigen Herabsetzungen der Gebühren zu machen. Er werde deshalb beantragen, den Art. 3 zu streichen.

Abg. **Selkman** II.: Ein solcher Antrag sei durchaus überflüssig, da man durch Ablehnung des vom Ausschuß gemachten Vorschlages genau dasselbe erreiche. Statt desselben aber die Regierung darauf zu verweisen, jedes Mal, wenn eine Herabsetzung der Gebühren wünschenswerth sei, dem Landtage eine besondere Vorlage zu machen, halte er für unzumuthig, weil schon längst darüber geklagt werde, daß dem Landtage zu viel ins Detail der Verwaltung gehende Vorlagen zugehen. Gewiß liege es nicht in dessen Interesse, da, wo er unbedenklich der Staatsregierung die Entscheidung überlassen dürfe, die ohnehin schon bedeutende Reihe solcher kleiner Gesetze auf diese Weise noch zu vermehren.

Regierungscommissär **Bucholtz**: In dem Art. 1 der Regierungsvorlage:

§. 1. Die dem Unternehmer von Dampfkessel-Anlagen — — zur Last fallenden Kosten der Untersuchung der Dampfkessel-Anlagen sollen aus der Landeskasse bezahlt werden und derselben durch eine von

dem Unternehmer zu entrichtende Gebühr erstattet werden.

§. 2. Die Regierung bestimmt — — die Gebührensätze und zwar in der Weise, daß der Ertrag der Gebühr annähernd derjenigen Summe gleichkomme, welche nach §. 1 aus der Landeskasse zu bezahlen ist,

sei das Prinzip des ganzen Gesetzes enthalten: durch die Gebühren solle soviel, als die Landeskasse gezahlt habe, erstattet werden. Deshalb habe auch die Staatsregierung die Höhe der Sätze im Gesetz nicht bestimmen, sondern der Erfahrung in der Weise überlassen wollen, daß man bei der Ausführung des Gesetzes vorläufig gewisse Sätze annehme und dann beachte, inwieweit diese genügen, um die Durchführung jenes Prinzips zu ermöglichen. Sie habe gewünscht, freie Hand zu behalten. Wenn trotzdem der Ausschuß es für besser halte, bestimmte Sätze schon in das Gesetz selbst aufzunehmen, so sei der Antrag 3 nur eine Konsequenz, damit, falls es sich zeige, daß man von den Unternehmern der Dampfkesselanlagen zu viel fordere, das erwähnte Prinzip durch Heruntersetzung der Gebühren bewahrt werden könne. Eine, schon an sich unbegründete Befugniß, wie sie der Abg. **Ahlhorn** geäußert habe, die Regierung könne die ihr ertheilte Befugniß mißbrauchen, werde durch den Art. 1 ausgeschlossen. Jedenfalls sei der Art. 3 nicht zu entbehren, wenn man an gesetzlich bestimmten Gebührenätzen festhalte.

Der Antrag 3 wird angenommen, ebenso Antrag 4.

Zu Antrag 5:

Abg. **Ahlhorn**: Schon einmal sei es hier im Saale, wenn er nicht irre vom Abg. **Brader**, zur Sprache gebracht, daß die Kosten der Untersuchungen von Dampfkesseln im Königreich Preußen sich dadurch niedriger stellen, daß die Commission dort aus nur zwei Mitgliedern bestehe. Er halte es deshalb auch bei uns für zweckmäßig, auf eine Verminderung der Commissionsmitglieder hinzuwirken, obgleich der Abg. **Selkman** II., der ja jede Aenderung einer durch die Staatsregierung einmal festgesetzten Bestimmung durch den Landtag für schädlich halte, anderer Ansicht sein werde.

Abg. **Selkman** II.: Der Abg. **Ahlhorn** befinde sich in einem Mißverständnisse, dessen Berichtigung er aber nicht für nöthig halte, da jeder Andere seine Worte in anderm Sinne verstanden haben werde.

Antrag 5 wird angenommen.

Es folgt auf der Tagesordnung der Ausschußbericht über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Austritt der Militärpersonen aus dem Dienst, die Versetzung derselben in den Ruhestand und die Stellung derselben zur Disposition.

Der Antrag 1 wird angenommen.

Zu Antrag 2 (Verbot der Pensionirung aus Anciennitätsrückichten):

Regierungscommissär **Weinardus**: Schon von der Minorität des Ausschusses sei hier darauf aufmerksam gemacht,



daß dieser Zusatz an dieser Stelle, wo von der Versetzung in den Ruhestand die Rede sei, nicht nur überflüssig, sondern auch bedenklich sei. Die Staatsregierung theile diese Ansicht. Einerseits gestatte der Entwurf überhaupt nur bei denjenigen Militärpersonen die Versetzung in den Ruhestand, welche bleibend zum Dienst unfähig seien und schließe schon dadurch jede Berücksichtigung der Anciennitätsrückichten aus; deshalb erscheine der Zusatz überflüssig. Andererseits lassen sich noch viele Gründe denken, aus welchen die Versetzung in den Ruhestand nicht erfolgen dürfe, so daß man, wenn dieser Eine besonders hervorgehoben werde, der Vermuthung Raum gebe, daß jene anderen Gründe nicht so hinderlich sein sollen.

Im Art. 17, zu welchem der ganze Ausschuß einen ähnlichen Zusatz beantragt habe, liege die Sache insofern anders, als dort die Gründe, aus welchem eine Stellung zur Disposition erfolgen solle, spezialisirt worden und es dort unter c. heiße:

Eine Militärperson kann zur Disposition gestellt werden, wenn ihr Verbleiben im Dienst diesem zum Nachtheil erachtet wird.

Durch diese Worte werde eine Berücksichtigung von Anciennitätsverhältnissen nicht direkt ausgeschlossen, so daß dort ein solcher Zusatz, wenn man diese Beschränkung beabsichtige, durchaus am Platze sei. Allein er mache darauf aufmerksam, daß eine solche allgemeine Bestimmung doch nur zur Erwägung der Regierung stehen könne und daß es unpassend sei, durch das Gesetz in die Verwaltungsbefugnisse der Staatsregierung einzugreifen; zumal da man durch einen solchen Zusatz doch nicht das erreicht, was man beabsichtige. Denn selbst dann, wenn zunächst kein anderer Grund vorhanden sei, das Verbleiben einer Militärperson im Dienst diesem für nachtheilig zu erachten, als der, daß dieselbe von einem Jüngeren übergangen sei, und demnach die Staatsregierung, falls der Ausschuß seinen Antrag durchsetze, sie nicht zur Disposition stellen dürfe, lassen sich doch Folgerungen aus diesem Verhältnisse ziehen, welche die Stellung zur Disposition verlangen. Der Fall, daß ein Offizier im Interesse des Dienstes dem Anderen vorgesetzt werden müsse, könne vorkommen und sei es in einem solchen Falle sehr wohl denkbar, daß die einmal im Militär obwaltende Ansicht, es könne ein älterer Offizier unter einem jüngeren, dem er früher vorgesetzt gewesen, nicht dienen, so nachtheilig auf die Thätigkeit des Uebergangenen wirke, daß nicht zu erwarten sei, daß dieselbe noch irgendwie ersprießlich sein werde. Was denn überhaupt durch diese Bestimmung erreicht werden könne? Selbst wenn die Staatsregierung sie mit rücksichtsloser Gewissenhaftigkeit befolgen wolle? Meinte man eine Verminderung der Wartegelder, so weise er darauf hin, daß im Ganzen nicht mehr als vier Offiziere zur Verfügung stehen und daß diese wohl sämmtlich, selbst dann, wenn schon früher eine solche Bestimmung gegolten hätte, zur Disposition hätten gestellt werden müssen. Vermindern werde man also die Pensionslast dadurch

schwerlich. Ob es denn bei der geringen praktischen Bedeutung dieses Zusatzes einerseits und bei den wesentlichen Verminderungen, welche der Entwurf andererseits in Aussicht nehme, gerathen sei, diesen Erleichterungen gegenüber an diesem Antrage festzuhalten? Zunächst freilich schließe sich der Entwurf an das neue Civilstaatsdienergesetz an und verfolge den Zweck, die Bestimmungen über den Austritt aus dem Dienst für Zweige des Staatsdienstes in Uebereinstimmung zu bringen; außerdem aber hebe er den Procentzuschlag bei Pensionen bis 400 beziehungsweise bis zu 1000 Thlr. auf, verringere die Zahl der anzurechnenden Dienstjahre und ermögliche die Verwendung der Pensionirten nicht nur im Militär- sondern auch im Civilstaatsdienste, so daß eine nicht unbedeutende Verminderung der Pensionslast zu erwarten stehe. Von vier Minderheiten des Ausschusses seien in Beziehung auf die Größe der Pension verschiedene, vom Entwurf abweichende Anträge gestellt, auf welche zum Theil die Staatsregierung eintreten werde, obgleich die Vorschläge des Entwurfs das Resultat reiflicher Erwägungen seien. Bekanntlich sei die Pension von Militärpersonen bisher so berechnet, daß sie von 40 % vom 10ten Dienstjahre an jährlich um $1\frac{1}{2}$ % wachse und daß diese Steigerung sich auch nach dem 30ten Dienstjahre in gleicher Weise fortsetze, während sie für Civilstaatsdiener vom 30ten Jahre an nur 1 % betragen habe. Das sei geschehen, weil der Militärdienst die für ihn nöthigen Kräfte so viel rascher verbrauche, als der Civildienst, daß die Dienstzeit der Militärpersonen durchschnittlich um 10 Jahre kürzer angenommen werden müsse und weil die Militärgehälter überhaupt schlechter seien, als die Gehälter der Civilstaatsdiener. Für diese Nachtheile biete die Mehrberechnung von $\frac{1}{2}$ % vom 30ten Dienstjahre an nur einen geringen Ersatz, der durch die Beschränkung auf die Zeit vom 1ten bis zum 15ten Dienstjahre, wie die Minderheit I. sie vorschlage, noch mehr verringert werde. Trotzdem sei er ermächtigt, zu erklären, daß die Staatsregierung auch dem Antrage der Minderheit II. beitreten werde, welche das Militär den Civilstaatsdienern ganz gleich stellen wolle. Da nun außerdem die übrigen Aenderungen des Entwurfs nicht so erheblich seien, daß nicht eine schließliche Uebereinstimmung des Landtags und der Regierung darüber zu erwarten sei, so gebe er dem Landtage anheim, dem gegenüber diesen unpraktischen Antrag aufzugeben. Denn das stehe fest, daß die Staatsregierung die Annahme des Antrags 19 als Ablehnung des ganzen Entwurfs anzusehen genöthigt sein werde.

Abg. **Brader**: Wenn der Regierungskommissär auch gesagt habe, der Zusatz sei überflüssig, so sehe er dennoch keine Veranlassung, den Antrag zurückzuziehen; vielmehr werde der Ausschuß dabei bleiben, weil er fühle, daß das Militärpensionswesen eine so drückende Last sei, daß das Land sie nicht mehr tragen könne und daß es ein dringendes Bedürfniß des Landes sei, denselben Wandel zu schaffen. Diesem Zwecke werde der Antrag dienen, indem er der Staatsregie-



rung Vorsicht bei der Pensionirung ans Herz lege. Man hege einmal im Lande das Mißtrauen, daß auch aus anderen Gründen, als wegen Dienstunfähigkeit, pensionirt werde.

Regierungscommissär **Meinardus**: Die Höhe der Pensionslast lasse den Theil des Ausschusses, welchem der Vorredner angehöre, nach einem Mittel suchen, sie zu erniedrigen, ohne darauf zu achten, ob dasselbe sich rechtfertige oder nicht. Wenn aber gesagt werde, es sei die Ansicht im Lande verbreitet, daß die Staatsregierung auch aus andern Gründen, als wegen Dienstunfähigkeit, pensionire, so heiße das so viel, als: die Regierung pensionire aus ungesetzlichen Gründen. Er könne versichern, daß nur derjenige in den Ruhestand versetzt werde, dessen Dienstunfähigkeit durch ärztliche und dienstliche Atteste constatirt sei; auf Wartegeld stehen überhaupt nur 4 Offiziere und schon aus dieser geringen Anzahl möge man schließen, daß die Regierung nur im äußersten Nothfall zur Disposition stelle. Es sei nicht gut, wenn Einer länger diene, als er die Kräfte dazu habe. Man stelle so oft den Vergleich mit den Civilstaatsdienern an und weise darauf hin, daß die Civilisten so viel länger im Dienst bleiben, als die Militärpersonen, ohne daran zu denken, daß der Dienst der Letzteren eine ganz andere körperliche Müstigkeit erfordere. Man möge nur einmal die älteren Civilstaatsdiener der Reihe nach durchgehen, ob man da noch viele finden werde, die felddiensttüchtig genannt werden könnten? Kein Staat sei so ängstlich bei der Pensionirung, als der unsrige. Wolle man streng nach der Vorschrift der Bundeskriegsverfassung gehen, welche bestimme, daß nur felddiensttüchtige Offiziere im aktiven Dienst behalten werden sollen, so werde man bei genauer Untersuchung gleich wenigstens noch ein Duzend pensioniren können.

Abg. **Ahlhorn**: Durch die Auslassungen des Regierungscommissärs lasse er sich nicht abhalten, für den Antrag 2 zu stimmen. Allerdings frage es sich, ob eine solche Bestimmung hier noch nöthig sei; er meine aber, wenn sie auch überflüssig sei, so könne sie doch nicht schaden; und wenn die Worte des Regierungscommissärs darauf schließen lassen, daß eine Pensionirung aus Anciennitätsrückichten jetzt einzeln vorkomme, so könne dergleichen künftig öfter vorkommen. Für den Fall sei der Antrag jedenfalls zweckmäßig. Die übermäßig drückende Militärpensionslast von 40 bis 50000 Thlr. rühre größtentheils daher, daß man aus solchen Gründen pensionire. Er mache auch besonders darauf aufmerksam, daß die Staatsregierung im Offizierexamen ihre Ansprüche an die jungen Leute nicht hoch genug stelle. Da werde denn Einer zugelassen, der es höchstens bis zum Oberlieutenant bringe, der dann nicht weit avanciren könne und weil Andere ihm vorgelegt werden, seinen Abschied nehmen müsse.

Wenn die Anträge 2 und 19 nicht angenommen werden, so sei ihm der übrige Theil des Entwurfs nicht so wichtig, daß er die Zurückziehung des ganzen Gesetzes, mit welcher der Regierungscommissär drohe, sehr bedauern werde. Der

Vergleich mit den Civilstaatsdienern gehöre hier nicht her; auch unter den Offizieren seien Manche nicht felddiensttüchtig, die im Frieden ihren Dienst recht gut erfüllen können, während man sie, sobald es gelten werde, auf dem Felde der Ehre zu kämpfen, zu Duzenden werde entlassen müssen.

Regierungscommissär **Meinardus**: Die letzte Bemerkung des Vorredners würde, wenn sie zuträfe, ein Zeugniß dafür sein, daß die Staatsregierung nicht früh genug pensionire. Den Vergleich mit den Civilstaatsdienern habe er gezogen, weil so häufig die Höhe der Militärpensionslast mit derjenigen der Civilpensionen verglichen werde. In Betreff der Anträge 2 und 19 wiederhole er, daß nur im Falle ihrer Ablehnung die Regierung sich in der Lage sehe, dieses Gesetz zu erlassen, weil dieselben einen Eingriff in ihre Verwaltungsbefugnisse enthalten, weil sie überzeugt sei, eines solchen Antriebes nicht zu bedürfen, indem bisher nur äußerst selten ein Offizier zur Disposition gestellt worden sei. Es sei deshalb auch die Bemerkung des Abg. Ahlhorn, daß die größte Zahl der Militärpersonen aus solchen Gründen pensionirt werde, durchaus unrichtig.

Abg. **Graepel**: Auch er müsse bei dem Antrage, welchen er als Mitglied des Ausschusses mit gestellt habe, beharren. Thatsache sei es, daß im Lande die Ansicht allgemein verbreitet sei, daß das Militärpensionsgesetz nicht streng genug gehandhabt werde, daß auch andere Rücksichten, als die bleibende Dienstunfähigkeit, sich dabei geltend machen. Ob die Ansicht begründet sei, können die Antragsteller nicht constatiren, man höre aber von Fällen aus früherer und neuerer, ja aus der neuesten Zeit, wo wenigstens der äußere Schein zu einer solchen Annahme wohl habe Veranlassung geben können. Sei die Annahme berechtigt, so sei auch die beantragte Beschränkung nur angemessen, um eine strengere Anwendung des Gesetzes zu sichern, wo nicht, so werde sie dahin wirken, daß künftighin auch nicht irrthümlich eine solche Auffassung im Lande noch möglich sei. Man müsse auch dem im Militär herrschenden Vorurtheile, daß ein älterer Offizier, dem ein jüngerer vorgelegt worden, seinen Abschied nehmen müsse, dadurch entgegenwirken, daß man es ausdrücklich durch die Gesetzgebung für unberechtigt erkläre. Aber selbst dann, wenn dieser Zweck nicht erreicht werden sollte, wie denn der Regierungscommissär selbst dieses Vorurtheil in gewisser Weise für berechtigt erklärt oder wenigstens gesagt habe, daß Dienstunfähigkeit die Folge desselben sein könne, so halte er gerade deshalb es für unthunlich, daß der Landtag jetzt die Anträge nicht annehme, weil darin die Billigung einer solchen Auslegung des Gesetzes liegen würde.

Regierungscommissär **Meinardus**: Wenn es einmal gegen die allgemein herrschende militärische Ansicht sei, daß ein Offizier dem anderen vorbeivancire, so werde es wenig verschlagen, ob diese Bestimmung im Gesetze stehe oder nicht. Dem Landtage müsse es genügen, wenn die Regierung erkläre, sie werde diesem Mißbrauche keine Rechnung tragen; ein Be-



weis dafür, daß sie dies nicht thue, sei die geringe Zahl der auf Wartegeld Stehenden. Auf die Pensionirten finde die Beschränkung ohnedem keine Anwendung, weil sie sämmtlich nur auf die geeigneten Älteste hin pensionirt seien. Welche Vortheile man also von diesen Anträgen erwarte gegenüber den praktischen Vortheilen, welche der Entwurf in seinem übrigen Theile biete? Man möge bedenken, daß, wenn der Landtag die Anträge annehme, Alles beim Alten bleibe. Wolle man also die Verbesserungen, welche die Staatsregierung vorschlage, so möge man die Anträge des Ausschusses ablehnen.

Verathung geschlossen.

Abg. **Strackerjan** III. als Berichterstatter der Minorität: Sachlich sei die Minorität mit der Mehrheit einverstanden; sie glaube nur nicht, daß die beantragte Beschränkung hier am Platze sei. Ueber der ganz allgemein lautenden festen Bestimmung im Art. 6 der Vorlage nehme sie sich gleichsam als fünftes Rad am Wagen aus und störe den Zusammenhang des legalen Baues. Im Art. 17 dagegen werden die Gründe, aus welchen eine Militärperson zur Disposition gestellt werde, spezialisirt; da gehöre auch eine solche Bestimmung hin, weshalb dort auch der ganze Ausschuß sie empfehle.

Antrag 2 wird angenommen; Antrag 3 ist dadurch erledigt; Antrag 4 wird angenommen.

Zu Antrag 5:

Abg. **Ahlhorn**: Im Art. 8 laute der §. 2a:

Zur Befoldung gehört das regelmäßige mit einer Charge verbundene Dienstinkommen, namentlich also die Wohnung, das Quartiergeld und die mit der Charge verbundene, bleibende Functionszulage.

Im Civilstaatsdienergesetze sei aber die Mitberechnung der Functionszulage weggefallen, und wenn der Fall auch insofern anders liege, daß nur die bleibende Functionszulage zur Befoldung gerechnet werden solle, so könne auch das bedenkliche Resultate herbeiführen. Wenn z. B. Ciner Infanteriebataillonscommandeur werde mit einer Functionszulage von 150 Thlr. und nur ein halbes Jahr auf diesen Posten bleibe, so müsse die Pension unter Hinzurechnung dieser Functionszulage normirt werden. Das scheine ihm nicht gerechtfertigt, und wolle er deshalb einen Antrag darauf stellen, daß die Functionszulage außer Rechnung bleibe.

Präsident: Obgleich er nur den Antrag 5, der sich auf §. 2d des Art. 8 beziehe, zur Verathung verstellt habe, so habe er doch den Abg. Ahlhorn, dessen Antrag sich auf §. 2a beziehe, ausreden lassen. Der Antrag komme später in Betracht und bitte er nur, jetzt die Debatte auf §. 2d zu beschränken.

Der Antrag 5 wird angenommen.

Zu Antrag 8:

Abg. **Ahlhorn**: Er wolle diesen Antrag, den er für den wichtigsten halte, ganz besonders empfehlen. Nehme man ihn nicht an, so werde nicht nur der vorhergehende Antrag

nicht recht mehr passen, sondern auch überhaupt die ganze Revision fast gar keinen Werth haben.

Abg. **Selkmann** II.: Im Antrage 8 werde das Maximum auf 80 Procent und 1500 Thlr. reduziert. Er theile in Beziehung darauf die Ansicht des Abg. Ahlhorn, daß derselbe entscheidend für das Ganze sei; nur thue er das nach entgegengesetzter Richtung, indem er glaube, daß mit einer solchen Bestimmung der ganze Entwurf nicht zum Gesetze erhoben werden könne. Es fehle an jedem Grunde zu einer so willkürlichen Herabsetzung; er wenigstens habe vergebens danach gesucht; denn der Umstand, daß man die Leistung der Staatskasse mit Militärpensionen zu vermindern wünsche, könne doch unmöglich als Grund dafür gelten, Sätze, welche an sich gerecht und auch im Civilstaatsdienergesetze für richtig befunden seien, hier herabzusetzen. Man möge bedenken, daß man damit eine sehr erhebliche Klasse von Staatsdienern treffe, deren Einkommen nicht so bedeutend sei, daß sie eine solche Verminderung der jetzt gesetzlich bestehenden Pensionsätze vertragen können. Wenn ein Civilstaatsdiener mit einer Pension bis zu 90 Procent seiner Befoldung pensionirt werden könne, weshalb man denn einen alten Offizier, der dem Lande lange Zeit hindurch ehrenvoll gedient habe, mit einer niedrigeren Pension abspesen wolle? Bei den niedrig besoldeten Militärpersonen sei nach langer Dienstzeit 80 Procent zu wenig. Weshalb grade bei dem höhern Offizier, wenn er nun einen so hohen Gehalt bezogen habe, daß er auf eine Pension von über 1500 Thlr. Anspruch habe, diese Summe herabsetzen? Da es doch eine einfache Forderung der Gerechtigkeit sei, bei ihm grade so zu verfahren, wie bei allen Andern. Ob man denn Aussicht habe, durch diese Herabsetzung die Gesamtsumme der Militärpensionen auch nur nennenswerth zu verringern? Es dienen überhaupt nur wenige Offiziere, welche eine höhere Pension als 1500 Thlr. erhalten können, und lasse sich doch nicht vermuthen, daß diese alle pensionirt würden. Es sei ungerecht, wenn man verlange, ein Offizier solle mit Weniger ausreichen, als ein Civilstaatsdiener. Was die andre Frage angehe, ob es richtig sei, das Maximum von 90 pCt. auf 80 pCt. herabzusetzen, so sehe man aus der vom Ausschuß aufgestellten Scala, daß nach dem von der Minderheit II. gemachten Vorschlage, dem auch die Staatsregierung beistimmen zu können erklärt habe, ein Pensionsatz von 80 pCt. erst nach 40 jähriger, ein Pensionsatz von 90 pCt. erst nach 50 jähriger Dienstzeit eintrete, so daß die Anwendung dieser Herabsetzung selten in Frage kommen werde, während es andererseits, da, wo sie in Frage komme, wiederum außerordentlich ungerecht sei, Jemandem, der im Militärdienste so alt geworden, 20 pCt. von seiner Einnahme abzuziehen, während ein Civilstaatsdiener in gleicher Lage nur 10 pCt. einbüße. So sei dieser Antrag in jeder Beziehung unannehmbar. Sollte dennoch der Landtag ihm seine Zustimmung ertheilen, so hoffe er, daß wenigstens die Staatsregierung um einen solchen Preis lieber das ganze Gesetz zurückziehe.



Abg. **Brader**: Wenn der Abg. **Selmann** meine, die beantragte Herabsetzung entbehre alles Grundes, so frage er dagegen: Was denn die Regierung für einen Grund habe, die niedrig besoldeten Militärpersonen in ihren Pensionseinnahmen zu beschränken? Auch sie wolle nur die Pensionslast vermindern; der einzige Unterschied liege darin, daß sie von oben, der vorliegende Ausschußantrag dagegen von unten damit anfangen wolle. In unsrem Lande seien eben die Ausgaben für das Militär bis zu einer Höhe getrieben, welche uns zwingt, alle nur erdenklichen Mittel zur Erleichterung zu ergreifen. Wenn die Regierung sich in dieser Beziehung auf die Vorschriften des Bundestags berufe, so glaube er trotzdem, daß die Staatsregierung, wenn sie nur ernstlich wolle, namentlich in den höheren Chargen eine solche Erleichterung herbeiführen könne. Durchschlagende Beweise könne er für diese Ansichten nicht angeben, aber das ganze Land fühle, daß es so sei und in diesem Gefühl habe er diesen Antrag mit gestellt. Falls durch dessen Annahme das ganze Gesetz, so habe er das nicht zu verantworten.

Regierungscommissär **Meinardus**: Auf den Vorwurf des Abg. **Brader**, daß die Regierung von unten zu sparen anfangt, könne er nur erwidern, daß dieser Punkt des Gesetzesentwurfs einfach die Folge der Revision des Civilstaatsdienstgesetzes sei und daß die Regierung, um beide Gesetze in Uebereinstimmung mit einander zu bringen, den Zuschlag, der dort gestrichen sei, auch hier streichen wolle, ein Abstrich, der beim Militär um so geringere Bedeutung habe, als die meisten Unteroffiziere später in den Civildienst treten und den Militärdienst nur als Durchgangsstufe betrachten. Wie aber der Abg. **Brader** es mit der Gerechtigkeit vereinbaren wolle, an sich richtige Sätze zu erniedrigen, um die Militärlast zu erleichtern, sei ihm unbegreiflich. Die Folgen eines solchen Verfahrens würden nicht ausbleiben. Der Abg. **Ahlhorn** habe gesagt, die Staatsregierung sei schon jetzt nicht vorsichtig genug bei der Auswahl der Offiziere und solle das Examen verschärfen. Die Auswahl aber richte sich nach dem Angebot und wenn man auf diese Art die Aussicht auf eine Altersversorgung nach langjähriger treuer Dienstzeit schmälere, so werde immer weniger ein geeignetes Material für diesen Zweig des Staatsdienstes sich finden. Besser, wie sie sich anbieten, könne die Staatsregierung die Offiziere nicht schaffen; jedenfalls trage der vorliegende Antrag nicht dazu bei, den Reiz zu erhöhen.

Abg. **Selmann II.**: Der Abg. **Brader** habe jetzt allerdings einen Grund für seinen Antrag angeführt. Er wolle die höheren Chargen dadurch einschränken. Allein es sei ihm (Redner) unverständlich, wie man durch die Herabsetzung der Pensionen die höheren Chargen einschränken könne, da dieses doch nur höchstens die Folge haben könne, daß es schwieriger werde, bei solchen Aussichten die geeigneten Leute für diese Chargen zu finden. Das werde der Abg. **Brader** doch nicht wollen. Ob diese Chargen zahlreicher besetzt seien,

als die militärischen Rücksichten verlangen, könne er nicht beurtheilen, so viel stehe aber fest, daß die bestehende Anzahl bundesgesetzlich sei. — Der Antrag 8 treffe mit der Herabsetzung auf 80 pCt. aber nicht nur die höhere, sondern auch die niederen Chargen. Für diese sei der Abg. **Brader** den Grund schuldig geblieben.

Abg. **Ahlhorn**: Durch die bisherige Debatte sei er nicht von seiner Absicht, für Annahme des Antrag 8 zu stimmen, abgebracht, sondern lege nach wie vor das größte Gewicht auf diesen Antrag. Spezielle Gründe für denselben habe er allerdings nicht; desto mehr aber sei man im Allgemeinen davon überzeugt, daß die Pensionen geringer sein können. Man wisse z. B., daß Militärpersonen 14 bis 15 Jahre hindurch eine Pension von 1000 Thlr. erhalten haben, was sich recht gut würde haben vermeiden lassen, wenn man sie nicht vorher unter die höheren Chargen aufgenommen hätte; es sei deshalb klar, daß nicht immer durch dringende militärische Gründe die Höhe der Pensionssumme herbeigeführt werde. Daß man den Anforderungen des Bundestags nachkommen müsse, sei freilich richtig; aber die Staatsregierung sei mit der Höhe der Besoldungen, wenn auch nicht mit der Zahl, der höheren Chargen, über diese Anforderungen hinausgegangen. Auch sei er überzeugt, daß, wenn die Regierung nur einmal einige Vakanzn lasse, der Bundestag hiergegen keine erheblichen Einwendungen machen werde. Zeige sie doch da, wo es ihr vortheilhaft sei, daß es ihr auf strenge Befolgung der Bundespflichten nicht so genau ankomme, indem sie, um den Arsenalbau zu Stande zu bringen und einige Offiziere beritten zu machen, sich zu sehr bedeutenden Ersparungen bereit erklärt habe. Daran sehe man, daß die Befolgung der Bundesvorschriften nur von dem guten Willen der Regierung abhängt. (Unruhe im Zuhörerraum.)

Abg. **Selmann II.** (zur Geschäftsordnung): Es sei schon mehrmals im Zuhörerraum geklatscht worden; er bitte den Präsidenten, die Versammlung gegen dergleichen Demonstrationen zu schützen.

Präsident: Er habe den Lärm nicht für erheblich genug gehalten, um dagegen einzuschreiten; da es indes gewünscht werde, so bitte er um Ruhe im Zuhörerraum.

Regierungscommissär **Meinardus**: Er müsse es entschieden in Abrede stellen, daß nur, um die Mittel zum Bau des neuen Zeughauses zu erlangen und nicht auch unter anderen Umständen Ersparnisse gemacht worden wären. Allen, welche schon an den vorigen Landtagen Theil genommen, und dem Abg. **Ahlhorn**, der stets Mitglied des Finanzausschusses gewesen sei, besonders, müsse bekannt sein, daß von jeher recht erhebliche Ersparnisse in der Kasse geblieben seien, ohne zu militärischen Zwecken verwandt zu werden. Was ferner die Compagnie-Commandeure anbetreffe, welche mit Hilfe von Ersparungen beritten gemacht werden sollen, so sei bei diesem Vorschlage von Seiten der Staatsregierung ausdrücklich gesagt, daß dies dadurch ermöglicht werden solle, daß man die Ab-



seger etwas eher verkaufe, als die neuen Remonten eingestellt würden.

Abg. Brader: Der Abg. Sellmann habe ihm Ungerechtigkeit vorgeworfen, trotzdem, daß er selber im Ausschusse gesagt habe, daß man dadurch sparen würde, daß man bei den Pensionsätzen der unteren Chargen Etwas absetze. Es sei doch nicht wohl abzusehen, weshalb seine (des Redners) Ansicht, daß man bei den oberen Chargen sparen könne, mehr den Vorwurf der Ungerechtigkeit verdiene. Er habe dies nicht als Grund anführen wollen, sondern habe, wie bereits bemerkt, gar keine speziellen Gründe für diesen Antrag; er gründe sich eben auf die allgemein verbreitete Ueberzeugung, daß die Pensionen eingeschränkt werden müssen und eingeschränkt werden können.

Abg. Ruffell: Der Regierungscommissär habe gesagt, das Militär stehe den Civilstaatsbedienten hinsichtlich der Höhe der Gehalte nach und müsse dieser Unterschied für die Pensionen durch erhöhte Pensionsätze ausgeglichen werden. Wenn er aber berücksichtige, wie viel später die Civilbeamten angestellt werden, und welches Kapital sie zu ihrer Vorbildung anlegen müssen, so werde er zu einer andern Ueberzeugung kommen. Es entspreche der Gerechtigkeit, daß diese beiden Klassen und Staatsdienste in Gehalt und Pension gleich ständen. Nach dem Antrage der Minderheit III. trete aber diese Gleichheit nicht ein, indem die Militärpersonen gegen die Civilisten benachtheiligt werden sollten. Kein Mitglied dieser Minderheit habe Gründe dafür angeführt. Denn daß die Pensionslast überhaupt zu hoch sei, könne nicht als Grund für diese Ungleichheit gelten. Er sei mit dem Abg. Brader ganz einverstanden darin, daß sie vermindert werden müsse, halte aber einen solchen Antrag nicht für den rechten Weg dazu.

Der Antrag 8 wird in namentlicher Abstimmung mit 27 gegen 21 Stimmen angenommen.

Dafür stimmen die Abgeordneten:

Fortmann, Hardt, Hehe, Hoting, Huchting, Krahn, Müller, Detken, Oldejohanns, Rösener, Rüdibusch, Scriba, Sellmann I., Strodthoff, Struthoff, Suhren, Thöle, Töllner, Willers, Windhaus, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Arkenau, Brader, Bulling, Bunnies.

Dagegen stimmen die Abgeordneten:

Görlich, Gräpel, Greverus, Hullmann, Kunz, Lenz, Nieberding, Pancraz, Ruffell, Sellmann II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Barleben, Becker, Brockhaus, Brörmann, de Cousser, Dannenberg, Driver, Eissel.

Der Abg. Bartel ist beurlaubt.

Der Antrag 6 wird abgelehnt, Antrag 10 von der Minderheit I. zurückgezogen.

Der Antrag 7 wird, nachdem der Abg. Ahlhorn den unterstützten Antrag auf namentliche Abstimmung gestellt hat, mit 26 gegen 20 Stimmen angenommen.

Dafür stimmen die Abgeordneten:

Hardt, Hehe, Hoting, Huchting, Müller, Detken, Oldejohanns, Rösener, Rüdibusch, Scriba, Sellmann I., Strodthoff, Struthoff, Suhren, Thöle, Töllner, Willers, Windhaus, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Arkenau, Brader, Bulling, Bunnies, Fortmann.

Dagegen stimmen die Abgeordneten:

Görlich, Gräpel, Greverus, Hullmann, Krahn, Kunz, Lenz, Nieberding, Pancraz, Ruffell, Sellmann II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Barleben, Becker, Brockhaus, de Cousser, Driver, Eissel.

Abwesend sind die Abgeordneten: Bartel, Brörmann, Dannenberg.

Der Antrag 9 ist damit erledigt.

Präsident: Zugleich mit dem Antrage 11 komme auch der vom Abg. Ahlhorn gestellte und bereits vorher motivirte Antrag zur Verhandlung. Derselbe laute:

im Art. 8 §. 2 unter a werde „und die mit der Charge verbunden bleibende Funktionszulage“ gestrichen und in der 2. Zeile vor: „das Quartiergeld“ das Wort: „und“ gesetzt.

Dieser Antrag wird genügend unterstützt und angenommen. Ferner werden die Anträge 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 18 angenommen.

Der Antrag 17 ist durch Annahme des Antrags 16 erledigt.

Der Antrag 19 wird in namentlicher Abstimmung mit 47 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Abwesend sind die Abgeordneten Bartel und Görlich.

Die Anträge 20, 21, 22 werden angenommen.

Zu Antrag 23:

Abg. Ahlhorn: Nachdem der Antrag der Minorität Brader = Bulling = Detken (Antrag 8) zu Art. 8 angenommen, müsse es jetzt im Art. 22 Absatz 2 statt 80 pCt. wohl 70 pCt. heißen, weil sonst die Bestimmung des Absatzes 2 im Entwurf:

Das Ruhegehalt kann nicht mehr als 80 pCt. betragen, ausgenommen, wenn dasselbe zur Zeit der erfolgten Dispositionsstellung sich auf mehr als 80 pCt. belaufen haben würde,

nicht mehr passe, indem jetzt das Ruhegehalt überhaupt im Maximum 80 pCt. der Befoldung betragen solle. Er erlaube sich deshalb, den Antrag zu stellen:

im Artikel 22 Absatz 2 werde statt 80 Procent gesetzt: 70 Procent.

Präsident: Da der Antrag 23 in Folge der Annahme des Antrags 8 den Absatz 2 im Art. 22 ganz streichen wolle, so werde er erst den Antrag 23 zur Abstimmung bringen und dann, falls dieser abgelehnt sein sollte, das Amendement des Abg. Ahlhorn; falls auch dieser abgelehnt werden sollte,



endlich den Regierungsvorschlag, den sich der Ausschuss im Antrag 24, freilich nur für den Fall, daß der Antrag 8 nicht angenommen sein sollte, angeeignet habe.

Abg. **Selkmann II.**: Dafür, daß, wie der Abg. Ahlhorn bezwecke, bei den zur Disposition Gestellten das Ruhegehalt nur höchstens 70 pCt. betrage, könne er nirgends einen genügenden Grund entdecken; keinesfalls passe der vom Antragsteller angeführte, daß das Ruhegehalt überhaupt nach dem Antrag 8 sich jetzt nur auf 80 pCt. im Maximum belaufen solle. Ob die Versammlung glaube, daß hier ein Maximum von 70 pCt. nur irgend genüge, gebe er ihr anheim, wolle sich aber auf diesen Punkt nicht weiter einlassen, da er doch alle weitere Verhandlung über diesen Gesetzentwurf für verlorne Mühe halte.

Abg. **Ahlhorn**: Wenn der Entwurf, welcher als Maximum überhaupt 90 pCt. angenommen habe, im Artikel 22 80 pCt. annehme, so sei es nur consequent, daß der Landtag, nachdem er die 90 pCt. in 80 pCt. verwandelt habe, auch hier das Maximum um 10 pCt. heruntersetze. Wenn der Abg. Selkmann die 70 pCt. für ungenügend halte, so verweise er ihn darauf, daß er (der Abg. Selkmann) den niedrig Besoldeten, die es am allerwenigsten leiden können, die Pension habe verkürzen wollen.

Der Antrag des Abg. Ahlhorn wird unterstützt.

Abg. **Selkmann II.**: Die letzte Aeußerung des Abg. Ahlhorn nöthige ihn, doch noch einmal das Wort zu ergreifen. Dieselbe sei durchaus unzutreffend, da der vom Abg. Ahlhorn gestellte Antrag sich auf niedrig Besoldete eben sowohl beziehe, als auf höher Besoldete.

Sämmtliche drei auf diesen Punkt sich beziehende Anträge werden abgelehnt.

Antrag 25 wird angenommen und ist damit die erste Lesung des Gesetzentwurfs beendet.

Es folgt auf der Tagesordnung der Bericht des Petitionsausschusses über die Petition der Centralconferenz des Oldenburgischen Lehrervereins um Verbesserung des Dienstehaltens der Lehrer.

Der Ausschuss beantragt:

die Petition Großherzoglicher Staatsregierung mit dem Ersuchen zu übergeben, auf eine baldige gründliche Besserung unseres Volksschulwesens, namentlich auch durch Anbahnung einer Erhöhung des Dienstehaltens der Lehrer, ernstlich Bedacht zu nehmen.

Abg. **Arkenau**: Dem Berichte und Antrage zu dieser Petition, bei deren Berathung im Ausschusse er nicht anwesend gewesen sei, könne er nur insofern beistimmen, als er sich auf Städte und die Marschen beziehe; für die Bezirke des Münsterlandes dagegen trete er ihm nicht bei, und habe nicht diese Ueberzeugung, weil das Bedürfnis dafür dort nicht vorliege, da er fast gar keine Klagen über den in dieser Hinsicht bestehenden Zustand gehört habe. Weil er nun auch von mehreren seiner Herren Kollegen aus dortiger Gegend, mit

welchen er über diesen Punkt gesprochen, gehört habe, daß auch ihnen dergleichen Klagen fast gar nicht vorgekommen seien, so nehme er an, daß im Münsterlande die in der Petition hervorgehobenen Uebelstände nicht empfunden werden, wenn von Keinem Widerspruch erhoben werde. — Auch der Mangel an Schulamtsandidaten treffe für das Seminar in Bechta nicht zu, so daß dort auch keine Stellen vakant bleiben müssen. Man habe auf der Lehrerconferenz im Ante Löningen im vorigen Jahre, ob sonst deren abgehalten seien, wisse er nicht, die hier vorliegende Frage speziell verhandelt; eine weitere Folge habe diese Verhandlung aber nicht gehabt und sei schon deshalb anzunehmen, daß die Mehrzahl der Lehrer ein Bedürfnis zu Aenderungen im Münsterlande nicht annehmen zu sollen geglaubt habe. In den übrigen Landestheilen möge dies mitunter der Fall sein und werde er deshalb für den Ausschussantrag stimmen; jedoch sei und bleibe er der Ansicht, daß die Gehaltserhöhungen keinesfalls aus der Staatskasse bestritten werden dürfen.

Reg.-Comm. **Bucholtz**: Der Gegenstand der vorliegenden Petition sei von der Staatsregierung bereits in die ernsteste Erwägung gezogen und werde sie bestrebt sein, eine Verbesserung des Volksschulwesens überall, wo ein Bedürfnis anerkannt werden müsse, zunächst auf Grund der bestehenden Gesetzgebung herbeizuführen; dann aber auch, wenn damit eine genügende Abhilfe nicht zu erreichen sein sollte, auf eine genügende Aenderung der Gesetzgebung Bedacht zu nehmen.

Abg. **Brader**: Es sei ihm eine wahrhafte Freude gewesen, den Bericht zu lesen und zu sehen, wie warm der Ausschuss die Sache in die Hand genommen habe. Auch er meine, es müsse Etwas für die Schulen geschehen. Es kommen Fälle vor, wo ein Lehrer 120 Kinder unterrichten müsse, nur deshalb, weil es an Lehrern fehle, und dieser Mangel rühre von der schlechten Besoldung her. Er sei überzeugt, die Staatsregierung, wenn sie die Sache in Erwägung ziehe, werde finden, daß die Lehrerstellen verbessert werden müssen und hoffe deshalb, der Landtag werde den Antrag einstimmig annehmen und dadurch zu erkennen geben, daß ihm das Wohl der Kinder am Herzen liege.

Abg. **Oldejohnns**: Auch er sei mit dem Berichte des Ausschusses einverstanden, bis auf einen Punkt, den nämlich, daß das Hinwirken auf eine größere Selbstständigkeit der Schulgemeinden dort nur ein Gedanke genannt werde, der im Ausschuss aufgetaucht sei. Da es mehr als das, ein allgemeiner, berechtigter Wunsch sei, so halte er es für zweckmäßig, diesen Punkt auch in der Empfehlung an die Staatsregierung besonders zu erwähnen und beantrage:

zwischen „durch“ und „Anbahnung“ werde eingeschaltet: „größerer Selbstständigkeit der Schulgemeinden insbesondere bei Besetzung der Lehrerstellen und“.

Berathung geschlossen.

Abg. **Strackerjan III.** als Berichterstatter: Das, was der Abg. Arkenau hervorgehoben habe, daß im Mün-



sterlande das Bedürfnis nicht empfunden werde, sei im Bericht bereits gesagt und folge daraus schon, daß ein Einschreiten dort nicht nothwendig sei. Mit dem Abg. Oldejohanns könne er sich für seine Person vollkommen einverstanden erklären, ohne indeß die Ansichten der übrigen Ausschußmitglieder zu kennen.

Der Antrag des Abg. Oldejohanns wird genügend unterstützt und angenommen; ebenso der Antrag des Ausschusses mit diesem Zusatz.

Sodann wird zur wiederholten namentlichen Abstimmung über den Antrag des Abg. Strackerjan III. in der Quotenfrage geschritten.

Derselbe wird mit 25 gegen 23 Stimmen abgelehnt.

Dagegen stimmen die Abgeordneten:

Krahn, Lenz, Müller, Detken, Oldejohanns, Rüdebusch, Russell, Sellmann I., Strodtzoff, Struthoff, Töllner (unter Vorbehalt der Motivirung), Willers, Windhaus, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Brörmann, Bunnies, de Cousser, Fortmann, Greverus, Hardt, Hehe, Hoting, Huchting.

Dafür stimmen die Abgeordneten:

Kunz, Nieberding, Pancraz, Rösener, Scriba, Sellmann II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Suhren, Thöle, Arkenau, Barleben, Becker, Brader, Brockhaus, Bulling, Dannenberg, Driver, Eissel, Görliß, Gräpel, Hullmann.

Der Abg. Bartel ist abwesend.

Präsident: Nach §. 75 der Geschäftsordnung könne dem Abg. Töllner das Wort zur Motivirung seiner Abstimmung nicht ertheilt werden.

Der Antrag der Staatsregierung wird in namentlicher Abstimmung mit 24 gegen 23 Stimmen angenommen.

Dafür stimmen die Abgeordneten:

Lenz, Müller, Detken, Oldejohanns, Rüde-

busch, Sellmann I., Strackerjan III., Strodtzoff, Struthoff, Töllner, Willers, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Bunnies, de Cousser, Dannenberg, Fortmann, Greverus, Hardt, Hehe, Hoting, Huchting, Krahn.

Dagegen stimmen die Abgeordneten:

Nieberding, Pancraz, Rösener, Russell, Scriba, Sellmann II., Strackerjan I., Strackerjan II., Thöle, Windhaus, Arkenau, Barleben, Becker, Brader, Brockhaus, Brörmann, Bulling, Driver, Eissel, Görliß, Gräpel, Hullmann, Kunz.

Der Abg. Suhren enthält sich der Abstimmung.

Der Abg. Bartel ist abwesend.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Nächste Sitzung: Dienstag, den 12. April, Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung derselben:

- 1) Ausschußbericht über die Petition des Amtrathes des Amtes Jever, betr. die Verpflichtung zum Tragen der Kosten medicinalpolizeilicher Anordnungen gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten.
- 2) Mündlicher Bericht über die Petition der Lehrer des Fürstenthums Birkenfeld um Gehaltserhöhung.
- 3) Desgleichen des Finanzausschusses über verschiedene Petitionen.
- 4) Ausschußbericht, betr. die zu den verschiedenen Vorschlägen ausgesetzten Positionen etc.

Schluß der Sitzung 1 $\frac{1}{4}$ Uhr Nachmittags.

Der Berichterstatter

Saven.

